

II ZR 71/51

Verkündet
am 30. Januar 1952
Hirth, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle.

2367 035

I m N a m e n d e s V o l k e s

I n d e m R e c h t s s t r e i t

des Karl B. in B., M.,

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

g e g e n

- 1.) den Schreinermeister Josef B. in B.
M.,
- 2.) seine Ehefrau Elisabeth B. geb. S.
in B., M.,

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 23. Januar 1952 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundes-
richter Dr. Drost, Dr. Haidinger, Dr. Benkard und
Dr. Kuhn für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Hamm aufgehoben und die Sache zur anderweiten
Verhandlung und Entscheidung, auch über die Ko-
sten der Revision, an das Berufungsgericht
zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger und der Beklagte zu 1) sind Söhne des im Jahre 1944 verstorbenen Schreinermeisters Anton D■■■■, die Beklagte zu 2) ist die Ehefrau des Beklagten zu 1). Die Parteien leben mit mehreren anderen Geschwistern in ungeteilter Erbengemeinschaft nach dem Vater und wohnen mit ihren Familien in dem zum Nachlaß gehörigen Hause Nr ■■■ in B■■■, worin der Beklagte zu 1) die Schreinerei des Vaters weiterführt.

Im Jahre 1921 erwarben der Vater B■■■ und seine Söhne Franz, Clemens und Josef (der Beklagte zu 1) drei in B■■■ gelegene Parzellen Nr 92, 94 und 95 zu je $\frac{1}{4}$ Anteil von dem Eigentümer Gl■■■■. Dafür erhielt dieser zwei dem Vater B■■■ gehörige Grundstücke. Der Vater und die drei Brüder B■■■ übernahmen die Verpflichtung, auf diesen Grundstücken für Gl■■■■ einen Neubau zu errichten. Im Januar 1930 wurden die Eigentumsverhältnisse an den von Gl■■■■ erworbenen Grundstücken durch notariellen Vertrag neu geregelt. Der Vater schied aus dem Eigentum der Gl■■■■'schen Parzellen aus, der Sohn Franz wurde Alleineigentümer der Parzelle Nr 92, die Brüder Clemens und Josef wurden je zur Hälfte Eigentümer der Parzellen 94 und 95 und zwar mit den aufstehenden Gebäuden. Die bisher auf dem Grundbesitz ruhenden Hypotheken wurden von den Brüdern zu etwa gleichen Teilen mit Einschluß der persönlichen Schuld übernommen. Der Bruder Franz, der bis zum Jahre 1925 im väterlichen Betriebe gearbeitet hatte, richtete sich auf seiner Parzelle eine Fremdenpension ein. Die Brüder Clemens und der Beklagte zu 1) übernahmen von 1930 ab die Leitung der väterlichen Schreinerei, die sie pachteten.

Auch der Vater arbeitete in der Schreinerei weiter mit, soweit ihm dies sein hohes Alter gestattete. Als im Jahre 1939 Clemens starb, wurde er von der Beklagten zu 2), seiner testamentarischen Alleinerbin, beerbt. Der Vater B. starb 1944 im Alter von 80 Jahren; er hinterließ seinen Erben in gesetzlicher Erbfolge im wesentlichen nur das Haus Nr. in B., das nach der Behauptung der Beklagten hypothekarisch überbelastet sein soll.

Seit 1945 ist der Kläger arbeitsunfähig. Invalidenrente bezieht er nicht, da für ihn während der Zeit, während der er in der väterlichen Schreinerei arbeitete, keinerlei Sozialversicherungsbeiträge gezahlt worden sind. Der Kläger behauptet, er habe seit über 20 Jahren in väterlichen Betrieb mitgearbeitet, ohne dafür entlohnt worden zu sein, und zwar in den Jahren 1922 bis 8. September 1935, vom 10. November 1937 bis 25. August 1939, vom 1. Juni 1940 bis 30. Mai 1943 sowie vom 7. Mai bis 20. Oktober 1943. In den Zwischenräumen habe er außerhalb gearbeitet, sei aber immer wieder nach Hause zurückgekehrt und habe dort Arbeit geleistet, wenn die Brüder ihn gebeten hätten, ihnen zu helfen. Er habe insbesondere als gelernter Elektroinstallateur an dem Neubau Gl., am Umbau einer Firma H. und am Umbau der Pension seines Bruders Franz sowie der Firma B. mitgearbeitet. Er habe aber immer außer Kost und Wohnung nur ein Taschengeld von höchstens DM 5,- in der Woche erhalten. Darauf habe er sich nur eingelassen, weil sein Vater und die Brüder ihm immer wieder zugesichert hätten, er werde beim Tode des Vaters genau so



viel erhalten, wie sie schon erhalten hätten, nämlich den Anteil seines Vaters an den Grundstücken Gl [REDACTED] [REDACTED]. Hinter seinem Rücken hätten aber die Brüder den Vater im Jahre 1930 veranlaßt, ihnen seinen Anteil zu übertragen. Ihm, dem Kläger, hätten sie davon nichts gesagt, um ihn weiter auszubeuten. Wenn sie jetzt behaupteten, sie hätten den väterlichen Grundbesitz vor den Gläubigern schützen wollen, so sei das offensichtlich unwahr. Dann hätte ihm der längst versprochene Anteil des Vaters überlassen werden können. Aber seinen Brüdern sei es darum gegangen, ihn um seine Ansprüche zu bringen. Auf diese Weise hätten sie ein Vermögen von über 200.000,- GM erlangt, während er für ein Taschengeld gearbeitet habe. Von dem Vertrag habe er erst 1946 nach dem Tode des Vaters erfahren. Daß man ihm diesen Vertrag verschwiegen habe, gehe deutlich aus den Erklärungen des Vaters und seiner Brüder in dem Rechtsstreit C 6/31 AG Dalve hervor.

Der Kläger verlangt mit der Klage einen nach richterlichem Ermessen festzusetzenden Betrag als Nachzahlung des ihm entgangenen Lohnes und Schadensersatz dafür, daß er keine Invalidenrente beziehe. Er stützt seine Ansprüche in erster Reihe darauf, daß zwischen ihm, seinem Vater und seinen Brüdern eine Familiengesellschaft bestanden habe. Der Vater sowohl wie seine Brüder hätten sich durch Abschluß des Vertrages von 1930, durch den die Gl [REDACTED] Grundstücke den Brüdern Franz, Clemens und Josef überwiesen worden seien, einer positiven Verletzung seiner Gesellschafterrechte schuldig gemacht. Soweit er Ansprüche gegen den Vater habe,

hafteten für diese die Brüder als Übernehmer seines Vermögens und als seine gesetzlichen Erben.

Die Beklagten haben Klagabweisung beantragt. Sie bestreiten, daß der Übertragungsvertrag vom Jahre 1930 geschlossen worden sei, um den Kläger zu benachteiligen, vielmehr seien hierfür lediglich Zahlungsschwierigkeiten des Vaters maßgebend gewesen. Der Vertrag sei dem Kläger auch nicht verheimlicht worden, vielmehr sei die Vertragsurkunde offen im Schreibtisch des Vaters aufbewahrt worden, zu dem der Kläger stets Zutritt gehabt habe. Der Kläger müsse also alsbald von dem Vertrage Kenntnis erlangt haben. Sie bestreiten, daß dem Kläger der Anteil des Vaters an den Gl[]-Grundstücken in Aussicht gestellt worden sei, andernfalls hätte er seine Ansprüche längst geltend gemacht. Nicht bestritten haben die Beklagten, daß der Kläger in den angegebenen Zeiträumen daheim gewesen und dem Vater und ihnen bei der Arbeit geholfen habe. Das sei aber keine regelmäßige Tätigkeit gewesen, da der Kläger nur gearbeitet habe, wann es ihm gerade gepaßt habe. Er habe auch, wenn sich ihm Gelegenheit dazu geboten habe, außerhalb des väterlichen Betriebes Arbeit genommen. Seine geringe Tätigkeit sei durch das bezahlte Taschengeld und die Gewährung von Kost, Wohnung und Bekleidung angemessen entschädigt worden. Für seine Tätigkeit im Jahre 1945, in welchem er nur vom 7. Mai bis 20. Oktober gearbeitet habe, sei ihm ein angemessenes Entgelt von 1.100 RM bezahlt worden. Im übrigen seien alle Ansprüche auf Dienstlohn verjährt.

Das Landgericht hat nach eingehender Beweisaufnahme die Klage abgewiesen. In der Berufungsinstanz hat der Kläger beantragt, die Beklagten zur Zahlung

- a) von 1.000 DM als entgangenen Arbeitslohn
- b) einer monatlichen Rente von 100 DM für entgangene Invalidenrente vom Zeitpunkt seiner Arbeitsunfähigkeit an

zu verurteilen und den Beklagten zu 1) wegen der genannten Ansprüche zur Duldung der Zwangsvollstreckung in das Vermögen der Beklagten zu 2) zu verurteilen. Er wiederholt und ergänzt sein erstinstanzliches Vorbringen und stützt seine Ansprüche in erster Reihe darauf, daß zwischen ihm und seinen Brüdern eine Familiengesellschaft geschlossen worden sei, mindestens sei er im Innenverhältnis als Gesellschafter der Brüder anzusehen gewesen. Er bleibt auch dabei, daß die Brüder ihn durch die Übernahme des väterlichen Anteils an den Gl[]'schen Parzellen arglistig getäuscht hätten. In jedem Falle hält er seinen Anspruch deshalb für begründet, weil der Vater mit Kenntnis der Beklagten wiederholt versprochen habe, ihn durch Überlassung seines Anteils an den Gl[]'schen Grundstücken zu entschädigen. Hilfsweise stützt der Kläger in der Berufungsinstanz seinen Anspruch auf ungerechtfertigte Bereicherung und vorsätzlich sittenwidrige Schädigung.

Das Berufungsgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Dagegen richtet sich die Revision des Klägers, um deren Zurückweisung die Beklagten bitten.

Entscheidungsgründe:

1.) Soweit die Revision sich dagegen wendet, daß das Berufungsgericht das Bestehen eines Gesellschaftsverhältnisses zwischen dem Kläger, seinem Vater und den Erüdern verneint habe, können ihre Angriffe keinen Erfolg haben.

Für ein Gesellschaftsverhältnis spricht im vorliegenden Falle nicht, wie die Revision unter Hinweis auf die Entscheidung des OGH für die Brit. Zone in Dt Repr I 138 Bl 18 c ausführt, eine auf Lebenserfahrung gestützte Vermutung. In der angezogenen Entscheidung ist eine solche Vermutung für den Fall als gegeben bezeichnet, daß der verheiratete Sohn im väterlichen Betriebe derart mitarbeitet, daß er den Betrieb führt und der Vater sich darauf beschränkt, die Einrichtung der Werkstatt zur Verfügung zu stellen und geringe Mitarbeit (Kassenführung) zu leisten. So liegt aber der Fall hier nicht. Es ist weder behauptet, daß der Kläger den Betrieb geführt habe, noch daß der Vater nur geringe Mitarbeit geleistet habe, bevor er den Betrieb im Jahre 1930 an den Beklagten zu 1) und an seinen Sohn Clemens verpachtete. Aber auch für die Zeit nach 1930 ist nichts Durchschlagendes dafür vorgetragen, daß nunmehr der Kläger auch nur im Innenverhältnis Gesellschafter seiner Brüder geworden wäre. Im Gegenteil spricht der Umstand, daß der Kläger sich auch nach 1930 mit Unterhaltsgewährung und einem geringen Taschengeld zufrieden gegeben hat, während die Brüder als Inhaber des Betriebes aufgetreten sind und über die Einnahmen des Betriebes verfügt haben, durchaus gegen ein Gesellschaftsverhältnis.

Selbst wenn man jedoch ein Gesellschaftsverhältnis zwischen dem Kläger und seinem Vater sowie seinen Brüdern unterstellen wollte, liessen sich die Klagsprüche nicht rechtfertigen.

Der Kläger sieht eine Verletzung der Gesellschaftspflicht seiner Brüder darin, daß sie sich den Anteil des Vaters an den Glasmachergrundstücken übertragen liessen, obwohl sie gewußt hätten, daß der Vater seinen Anteil daran dem Kläger versprochen habe. In Betracht kommt allenfalls eine Gesellschaft in Ansehung der väterlichen Schreinerei. Die Gl[]grundstücke können jedoch nicht Vermögen einer Gesellschaft gewesen sein. Sie sind im Jahre 1921 vom Vater B[] und den Brüdern Franz, Clemens und Josef zu Bruchteilseigentum erworben worden. Es ist nicht ersichtlich, daß später das Bruchteilseigentum in Gesellschaftseigentum umgewandelt worden wäre. Der Beklagte zu 1) und der Erblasser der Beklagten zu 2), Clemens B[], können daher nicht gesellschaftspflichtig gegenüber dem Kläger verletzt haben, als sie sich im Jahre 1930 den Anteil des Vaters an diesen Grundstücken übertragen liessen. Daher kann es dahingestellt bleiben, ob zwischen dem Kläger, seinem Vater und den beiden Brüdern Clemens und Josef in Ansehung der Schreinerei eine Gesellschaft im Sinne der §§ 705 ff BGB bestanden hat.

Auch der Anspruch des Klägers auf Ersatz der ihm entgangenen Invalidenrente kann nicht auf ein Gesellschaftsverhältnis gestützt werden. Denn wäre der Kläger Gesellschafter gewesen, so wäre er im Verhältnis zu seinen Brüdern nicht Dienstverpflichteter, sondern

10

ebenso wie diese beteiligt gewesen. Eine Pflicht der Beklagten, für den Kläger Sozialversicherungsbeiträge abzuführen, läßt sich also aus einem Gesellschaftsverhältnis nicht begründen. Das gleiche gilt von dem erhobenen Anspruch auf nachträgliche Zahlung von Arbeitslohn.

2.) Anders ist jedoch die Rechtslage zu beurteilen, soweit die Ansprüche des Klägers auf unerlaubte Handlung oder ungerechtfertigte Bereicherung gestützt sind. Mit Recht rügt hier die Revision als prozeßordnungswidrig die Feststellung des Berufungsgerichts, es sei aus den Zeugenaussagen kein Anhalt für eine grössere oder regelmäßige Tätigkeit des Klägers in dem Schreinereibetrieb des Vaters oder der Brüder zu finden, und es sei daher nicht bewiesen, daß die Tätigkeit des Klägers über die gelegentliche Verrichtung von Hilfsarbeiten hinausgegangen sei. Das Berufungsgericht hat nach dieser Richtung nur die einzelnen Zeugenaussagen für sich allein in Betracht gezogen, ohne die Aussagen im Ganzen und den Prozeßverlauf vollständig zu würdigen. Allerdings hat kein Zeuge für die ganze in Betracht kommende Zeit ein ständiges Mitarbeiten des Klägers bekunden können, weil keiner der Zeugen ständig im Betriebe der Schreinerei B. anwesend war. Es war jedoch im Schriftsatz vom 25. November 1950, dessen Übergehung die Revision ausdrücklich rügt, auf Seite 2 unter Beweis gestellt, daß der Kläger die Lieferung der Türen und Fenster für annähernd 100 Stahlbauten der Westfälischen Heimstätten in Dortmund allein durchgeführt habe, ohne daß einer der Brüder jemals an den drei hierfür in Betracht kommenden Baustellen gewesen sei. Mit Recht weist die Revision

auch darauf hin, daß die von mehreren Zeugen bestätigten Erklärungen des Vaters Betten, er werde den Kläger wegen seiner Mitarbeit in der Schreinerei durch Testament berücksichtigen (Zeuge Egon B[REDACTED]) und, der Kläger sei doch der beste seiner Söhne, er solle das Haus erhalten (Zeuge Be[REDACTED]), den Beweis zu erbringen geeignet seien, daß der Vater die Mitarbeit des Klägers in der Schreinerei keineswegs nur als gelegentliche Hilfeleistung, sondern als regelmäßige Arbeit gewertet habe. Im gleichen Sinne könnte auch die vom Zeugen Johannes We[REDACTED] gemachte Bekundung aufgefaßt werden, wonach der verstorbene Bruder Clemens sich über die Arbeit des Klägers wiederholt sehr zufrieden geäußert habe, wobei Clemens noch erklärt haben soll, daß dem Kläger dies so leicht keiner nachmache. Dies alles dürfte nicht beiseite oder unwürdigt gelassen werden.

Das angefochtene Urteil muß daher deshalb aufgehoben werden, weil die Annahme, es sei nicht erwiesen, daß der Kläger über gelegentliche Hilfeleistungen hinaus regelmäßige Arbeit geleistet habe, prozeßrechtlich nicht einwendfrei ist.

3.) Bei der erneuten Prüfung des Sachverhalts wird das Berufungsgericht folgendes zu beachten haben:

a) Der Anspruch aus unerlaubter Handlung kann im vorliegenden Falle, wie das Berufungsgericht zutreffend sagt, nur auf § 826 BGB gestützt werden.

Einen Anspruch des Klägers gegenüber seinem Vater hat das Berufungsgericht mit der zutreffenden Begründung verneint, es sei nicht nachgewiesen, daß der Vater von vornherein die Absicht gehabt habe, sein Versprechen

nicht zu halten, sondern dadurch den Kläger nur zu weiterer unentgeltlicher oder doch unangemessen bezahlter Mitarbeit habe bewegen wollen. Das ergibt auch nicht der Umstand, daß der Vater und die Brüder des Klägers ihn im Jahre 1931 dadurch getäuscht haben, daß sie im Prozeß der Firma P. und Pa. gegen die Brüder Clemens und Josef im November 1931 durch den Kläger als ihren Prozeßbevollmächtigten dem Gericht haben vortragen lassen, der Vater habe ihnen keinerlei Vermögensbestandteile übertragen. Die Beklagten haben zwar selbst nicht behaupten können, daß dem Kläger damals die Unrichtigkeit dieser Information bekannt gewesen sei, so daß davon auszugehen ist, daß der Kläger im Jahre 1931 noch damit gerechnet hat, dem Vater gehöre noch ein Anteil an den Gl.-Grundstücken, und dieser Anteil könne und werde ihm für seine Mitarbeit testamentarisch übertragen werden. Aber der Umstand, daß der Vater und die Brüder des Klägers im Jahre 1931 wider besseres Wissen in dem vorbezeichneten Prozeß unwahre Behauptungen vortragen ließen, kann nicht erweisen, daß sie damit den Kläger zu weiterer ungenügend entlohnter Arbeit veranlassen wollten. Denn mit der unrichtigen Prozeßinformation suchten sie ersichtlich nur den Verlust des Prozesses zu vermeiden. Eine andere Frage ist es jedoch, ob dem Kläger nicht daraus ein Schadensersatzanspruch erwuchs, daß es die Brüder des Klägers unterlassen haben, ihn über die Unrichtigkeit jener Prozeßbehauptung aufzuklären. Wäre das unterblieben, obwohl die Brüder, die damals Inhaber des Betriebes waren, mit der Möglichkeit rechneten, der Kläger arbeite in ihrem Betriebe nur deshalb gegen unge-

nügende Bezahlung weiter, weil er auf späteren Ausgleich durch das Testament des Vaters rechnete, so könnte die Anwendung des § 826 BGB geboten sein. Daß der Kläger zu einem nicht festgestellten späteren Zeitpunkt erfahren hat, daß sich der Vater längst seines Anteils an den Gl[]-Grundstücken entäußert hatte, reicht nicht hin, eine Schädigung des Klägers zu verneinen. Sie scheidet mit Sicherheit nur von dem Augenblick ab aus, in dem der Kläger seine Arbeit in der Schreinerei seiner Brüder fortsetzte, nachdem er erfahren hatte, daß der Vater keinen Anteil an den Gl[]-Grundstücken mehr besaß und ihm diesen Anteil nicht mehr zuwenden konnte. Gesah dies so frühzeitig, daß die Verjährungsfrist des § 852 BGB auch bei Berücksichtigung der während des Kriegs und danach erlassenen Hemmungsvorschriften bereits abgelaufen war, so brauchte auf den Klagegrund der .. unerlaubten Handlung nicht näher eingegangen zu werden. Da die Beklagten den Kläger durch die bewußt unrichtige Prozessinformation getäuscht haben, obliegt ihnen der Nachweis dafür, wann der Kläger erfahren hat, daß der angeblich ihm versprochene Anteil des väterlichen Grundbesitzes bereits den Brüdern überlassen war.

b) Auch unter dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung ist der Klageanspruch erneut zu prüfen. Das Berufungsgericht unterstellt, der Kläger habe sich zur Mitarbeit im väterlichen Geschäft nur deshalb bereitgefunden, weil der Vater ihm mehrfach erklärt habe, er werde ihm in seinem Testament seinen Anteil an den Gl[]-Grundstücken zuwenden. Es ist aber in Lehre und Rechtsprechung anerkannt, daß ein Kind,

das im väterlichen Betrieb unentgeltlich oder ungenügend bezahlte Dienste geleistet hat, auf Grund der ihm vom Vater gemachten Zusage oder auch nur in sonstwie berechtigter Erwartung, es werde später durch Übertragung von Vermögen für die Dienste entschädigt werden, berechtigt ist, sofern es in seiner Erwartung fehlt, nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung Vergütung für die geleisteten Dienste zu verlangen (RGK Bem 3 zu § 1617 BGB; JW 1931 S 2655, 1; RG Warn 1942 Nr 228).

§ 1617 BGB stünde der Annahme eines Bereicherungsanspruchs nicht entgegen, wenn der Kläger für seine Dienste durch letztwillige Zuwendung entschädigt werden sollte. Denn dann sind diese Dienste nicht mehr als unentgeltlich im Sinne des § 1617 BGB anzusehen (vgl RGK Anm 3 zu § 1617 BGB; Palandt BGB Anm 4 ebenda; RGLZ 20, 2084).

Ein Bereicherungsanspruch kann gegen den Beklagten zu 1) als Miterben seines Vaters auch allein geltend gemacht werden. Freilich könnte nur die Bereicherung um die vom Kläger in der Zeit vor dem 1. Januar 1930 geleisteten Dienste verfolgt werden, weil nach dem 1. Januar 1930 der Betrieb nicht mehr vom Vater, sondern selbständig von den Beklagten geführt wurde. Für die Zeit vor dem 1. Januar 1930 müßte der Kläger noch Beweis dafür einbringen, von wann ab ihm der Vater die Zusage gemacht hatte, daß er ihn wegen seiner Mitarbeit in der Schreineri durch Testament bedenken werde.

Für die Zeit nach dem 1. Januar 1930 ist für einen Bereicherungsanspruch kein Raum, wenn der Kläger keinen

Beweis dafür erbringt, daß die Brüder ihm ebenfalls gesagt hätten, er werde beim Tode des Vaters dessen Anteil an den Gl[]-Grundstücken erhalten. Ohne diesen Beweis könnte die Erwartung des Klägers, er werde beim Tode des Vaters für seine Arbeit entschädigt werden, nur als eine einseitige Erwartung und nicht als ein beiderseits bezweckter Erfolg im Sinne des § 812 Abs 2 BGB angesehen werden (vgl RGRK Anm 9 zu § 812).

c) Endlich wird das Berufungsgericht prüfen müssen, ob der Kläger in der Zeit vom 7. Mai bis 20. Oktober 1945 nicht, wie er behauptet, als weiteres angemessenes Arbeitsentgelt einen Betrag von 470,-- RM sowie Schadensersatz dafür beanspruchen kann, daß für diese Zeit Versicherungsbeiträge und zwar vor allem für Krankenversicherung, seitens der Brüder nicht geleistet worden sind. Das Berufungsgericht stellt zwar fest, es sei nicht erwiesen, daß der Kläger in dieser Zeit eine Tätigkeit entwickelt habe, die eine höhere Vergütung als 630,-- DM rechtfertigen könnte. Mit Recht weist demgegenüber aber die Revision darauf hin, daß die Beklagten selbst behauptet haben, der Kläger habe für seine Tätigkeit im Jahre 1945 ein angemessenes Entgelt von 1.100 DM zu erhalten gehabt. Damit haben sie selbst ein Entgelt von 1.100 DM als angemessen bezeichnet. Der vom Kläger bereits angetretene Beweis, daß er statt 1.100 DM nur 630,-- DM erhalten habe, wird daher erhoben werden müssen.

Da das Berufungsgericht den gesamten Prozeßstoff erneut zu prüfen hat, war ihm auch die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz zu übertragen.

Senatspräsident
Dr. Canter ist
in Urlaub ortsabwesend
und daher an der Unterschrift verhindert.

Dr. Drost Dr. Haidinger

Dr. Benkard Dr. Kuhn

Dr. Drost